



# BEKANNTMACHUNG

## der Außenbereichssatzung „BRANDMÜHL“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 08. März 2017 die Außenbereichssatzung „Brandmühl“ als **Satzung** beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Brandmühl“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Brandmühl“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Brandmühl“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 27. März 2017 in Kraft.

**Die Außenbereichssatzung „BRANDMÜHL“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln Arbing + Reischach  
am: 27. März 2017  
bis: 12. Mai 2017  
Abnahme am: 15.05.2017

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 27. März 2017

**Gemeinde Reischach**

.....  
**Kleinillenberger, 2. Bürgermeister**



# Außenbereichssatzung BRANDMÜHL

(Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme



Vorhabensträger:  
Gemeinde Reischach  
Eggenfeldener Str. 9  
84571 Reischach

Entwurfsverfasser:  
Bauamt der  
Verwaltungsgemeinschaft Reischach  
Eggenfeldener Straße 9  
84571 Reischach  
Tel: 08670/9886-30, Fax: 08670/9886-60

Reischach, den 28.11.2016  
Geändert am: 08.03.2017

Reischach, den 28.11.2016/ni  
Geändert am: 08.03.2017/ni

  
\_\_\_\_\_  
(Kleinillnberger, 2. Bürgermeister)

  
\_\_\_\_\_  
(Bauamt, Hr. Haslinger)

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk AG rechtzeitig zu melden.

Telekommunikationslinien:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reischach, den 27. MRZ. 2017.....



  
.....  
Kleinillenberger, 2. Bürgermeister

#### IV. Verfahrensvermerke

Am **07.12.2016** wurde die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Brandmühl“ durch den Reischacher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 28.11.2016) der Außenbereichssatzung „Brandmühl“ wurde am **07.12.2016** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Brandmühl“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **21.12.2016** bis **25.01.2017** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **12.12.2016** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **08.03.2017** die Außenbereichssatzung „Brandmühl“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Brandmühl“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **27. MRZ. 2017** erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Reischach, den **27. MRZ. 2017** .....



*Klein*  
.....  
Kleinillenberger, 2. Bürgermeister